



Neues zur Umsatzsteuer - Gelangensbestätigung und Gutschriften

Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Überblick über die Neuregelung

Mit Wirkung zum 01.10.2013 wurde der Belegnachweis für die Geltendmachung der Steuerbefreiung als innergemeinschaftliche Lieferung neu gefasst. Als Nachweis können künftig neben dem Rechnungsdoppel insbesondere die in der Tabelle im Einzelnen aufgeführten Belege dienen. Dabei ist zwischen Beförderungs- (eigener Transport durch Lieferer oder Abnehmer) und Versandungsfällen (Einschaltung eines Dritten für den Transport) zu unterscheiden, so dass nicht jeder Nachweis für jede Lieferart zulässig ist:

Beförderung durch den Lieferer	Beförderung durch den Abnehmer	Versendung durch den Lieferer	Versendung durch den Abnehmer
Gelangensbestätigung	Gelangensbestätigung	Gelangensbestätigung	Gelangensbestätigung
	Zulassung auf den Abnehmer bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen	Versendungsbeleg, z. B. CMR-Frachtbrief	Versendungsbeleg, z. B. CMR-Frachtbrief
		Spediteursbescheinigung	Spediteursbescheinigung
		Schriftliche/elektronische Auftragserteilung und lückenloses tracking-and-tracing Protokoll (z. B. Kurierdienstleistung)	Schriftliche/elektronische Auftragserteilung und lückenloses tracking-and-tracing Protokoll (z. B. Kurierdienstleistung)
		Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters und Zahlungsnachweis	Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters und Zahlungsnachweis
			Spediteursversicherung und Zahlungsnachweis vom Bankkonto des Abnehmers

Die einzelnen Nachweismöglichkeiten stehen dabei grds. alternativ nebeneinander, so dass der Unternehmer bei jeder Lieferung grds. neu entscheiden kann, welchen Nachweis er führt. Einige Besonderheiten möchten wir Ihnen nachfolgend überblicksartig darstellen.

- Sofern der **Bestimmungsort** aufgeführt werden muss, ist die konkrete Stadt bzw. Gemeinde zu bezeichnen, das Bestimmungsland allein genügt nicht.
- Bei **elektronischer Übermittlung** ist die Unterschrift des Abnehmers oder seines Beauftragten entbehrlich, sofern die Übermittlung erkennbar im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat. Von einer Erkennbarkeit kann insbesondere ausgegangen werden, wenn ein zuvor vereinbartes elektronisches Verfahren (z. B. Double-opt-in-Verfahren) oder eine im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags bekannte E-Mail-Adresse verwendet wird. Es empfiehlt sich, für Zwecke der Nachweisführung einen gesonderten E-Mail-Account (z.B. Belegnachweis@...) einzurichten. Für Zwecke der Nachweisführung genügt ein Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten. Allgemein sind jedoch auch bei elektronischer Übermittlung die Vorgaben der GoBS und der GDPdU zu beachten.
- Das BMF beabsichtigt **Muster** zur Gelangensbestätigung und zur Spediteursbescheinigung bzw. –versicherung zur Verfügung zu stellen. Nichtsdestotrotz können die Belege jegliche Form aufweisen, so dass sich die Angaben in der Gelangensbestätigung, dem Versendungsbeleg (z. B. CMR-Frachtbrief), der Spediteursbescheinigung sowie bei Kurier- und Postdienstleistungen auch aus **mehreren Dokumenten** ergeben können. Zudem besteht die Möglichkeit, mehrere Umsätze innerhalb eines Quartals (oder auch kürzerer Zeiträume) auf **Sammelbestätigungen** zusammenzufassen.
- Bei Verwendung des **CMR-Frachtbriefs**, muss die Unterschrift des Empfängers in Feld 24 enthalten sein.
- Die **Zulassung** auf den Abnehmer bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen muss auf den Abnehmer selbst und darf nicht auf den Endkunden lauten.
- Das Rechnungsdoppel muss zwingend einen **Hinweis auf die Steuerbefreiung** als innergemeinschaftliche Lieferung enthalten (z.B. „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a UStG“). Fehlt es an einem entsprechenden Hinweis scheitert eine Steuerbefreiung bereits daran.

Praktische Umsetzung

In den verbleibenden Monaten bis zum Inkrafttreten der Neuregelung zum 01.10.2013 sind die innerbetrieblichen Prozesse auf ihren Anpassungsbedarf hin zu untersuchen. Ausgehend von der Liefer- und Transportart sind die geeigneten Nachweise zu wählen. Ggf. sollten Anpassungen der Software erfolgen, Testläufe mit ausgewählten Kunden vereinbart, Mitarbeiter geschult und eine Umstellung der Liefer- bzw. Transportwege geprüft werden. Daneben empfiehlt sich die Erstellung von Umsatzsteuerleitfäden zur Dokumentation unternehmensinterner Vorgehensweisen hinsichtlich der Nachweiserbringung.

Abrechnung per Gutschrift

Das Umsatzsteuerrecht sieht die Möglichkeit vor, dass nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger über eine empfangene Leistung im Wege der Gutschrift abrechnet, sofern dies vorher vereinbart wurde (§ 14 Abs. 2 S. 2 UStG). Seit 27.06.2013 muss diese Gutschrift zwingend die Angabe „Gutschrift“ enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG). Fehlt es an einer entsprechenden Angabe führt allein dies zur Versagung des Vorsteuerabzugs aufgrund mangelnder ordnungsgemäßer Rechnung. Die Finanzverwaltung hat noch keine Stellung genommen, inwiefern auch andere Sprachfassungen zulässig sind. Zumindest die englische Bezeichnung „self billing invoice“ dürfte voraussichtlich möglich sein.

Derzeit noch offen ist zudem, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn auf einer rein kaufmännischen Gutschrift (z. B. bei Korrekturbelegen) der Begriff „Gutschrift“ verwendet wird. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang noch nicht geäußert. Es besteht jedoch das Risiko, dass allein die Bezeichnung des Abrechnungspapiers als „Gutschrift“ dazu führen könnte, dass es als Rechnung i. S. d. Umsatzsteuergesetzes angesehen wird. Wird hierin Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, bestünde folglich das Risiko, dass der leistende Unternehmer (Gutschriftempfänger) diese Umsatzsteuer nach § 14c UStG schuldet. Um diesem Risiko entgegenzutreten, empfiehlt es sich, im Zweifel auf die Bezeichnung „Gutschrift“ in reinen Abrechnungspapieren zu verzichten bzw. diese ausdrücklich anders zu betiteln. Zu denken wäre hierbei u. a. an Bezeichnungen wie „Rechnungskorrektur“, „Abrechnung“ oder an einen ausdrücklichen Hinweis, dass es sich insoweit nicht um eine Gutschrift i. S. d. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG handelt.

Das Umsatzsteuer-Team von Sonntag & Partner freut sich, Sie bei Fragen zu den genannten Themen unterstützen zu dürfen.

Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
sbecker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg und München. Mit derzeit mehr als 220 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de